

Zustimmung zur Änderung der Satzung der Diakonie Hessen

Beschlussvorschlag: Die Kirchensynode stimmt den Änderungen der Satzung der Diakonie Hessen vom 12. November 2015 zu.

Rechtsgrundlage: § 14 Absatz 5 des Diakoniegesetzes
i. V. m. § 15 Nummer 7 der Satzung der Diakonie Hessen

Begründung: Die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen entscheidet am 12. November 2015 über zwei Satzungsänderungen. Diese bedürfen gemäß § 14 Absatz 5 des Diakoniegesetzes der Zustimmung durch die Kirchensynode.

Zum einen soll die Amtszeit des Aufsichtsrates um drei Monate verlängert werden, zum anderen sind redaktionelle Anpassungen und Korrekturen vorgesehen. Zur Begründung wird auf die beiden Vorlagen für die Mitgliederversammlung (Anlage) verwiesen.

Die Kirchenleitung empfiehlt, den Satzungsänderungen zuzustimmen.

Finanzielle

Auswirkungen: Keine

Anlagen:

1. Erste Vorlage für die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen (TOP 7a)
2. Zweite Vorlage für die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen (TOP 7b)
3. Synopse

Referent: OKR Lehmann

**Vorlage für die
Mitgliederversammlung
der Diakonie Hessen
am 12.11.2015**

Anlage zu TOP 7: Satzungsänderungen

a) Verlängerung der Amtsdauer des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, Verlängerung der Amtsdauer des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie Verlängerung der Amtsdauer der nach § 25 Abs. 10 Sätze 3 und 4 Satzung Diakonie Hessen genannten Mitglieder des Aufsichtsrats

Korrigierte Version

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung folgende Satzungsänderung zu beschließen:

Der § 25 wird wie folgt ergänzt:

§ 25:

(10a) Abweichend von den Regelungen unter § 25 Abs. 9 und 10 dieser Satzung, werden die Amtszeiten des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie der in Abs. 10 Sätze 3 und 4 genannten Mitglieder des Aufsichtsrates bis einschließlich 31.12.2016 verlängert. Die Verlängerung der jeweiligen Amtszeiten bedarf der zu Protokoll der Mitgliederversammlung erklärten Zustimmung der betroffenen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen.“

Der § 19 Abs. 1 Satz 4 wird neu formuliert, Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

§ 19 Abs. 1 Satz 4:

(1) Ein neu gewählter Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen; in den folgenden Sitzungen erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates unter Beachtung der vorgenannten Formalvorschriften.

(...)

(5) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 10 und 10a dieser Satzung bleibt unberührt.

Der § 17 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt, Abs. 2 wird zu Abs. 3, Abs. 3 wird zu Abs. 4 und der neue Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

§ 17 Abs. 2:

(2) Die gemäß Abs. 1 Nr. 1 gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats während seiner Amtsdauer aus, so kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Dabei ist die in Abs. 1 Nr. 1 festgelegte landeskirchliche Zuordnung zu beachten.

(3) (vormals Abs. 2)

(4) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 10 und 10a dieser Satzung bleibt unberührt.

Der § 16 Abs. 7 wird wie folgt ergänzt:

§ 16 Abs. 7:

(7) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 9 und Abs. 10a dieser Satzung bleibt unberührt.

Begründung:

Amtsdauer des Aufsichtsrats und seines Vorsitzenden und seiner stellvertretenden Vorsitzenden:

Die Amtszeit des Aufsichtsrats wird von September 2016 bis 31.12.2016 verlängert. Die Neuwahl des Aufsichtsrats für die Amtsperiode ab 1.1.2017 findet erst in der Mitgliederversammlung Ende 2016 statt. Die Amtsdauer des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden werden entsprechend angepasst und bis zur Neuwahl verlängert.

Die regelhaft zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats wurden für die erste Amtszeit übergangsweise „für die Dauer von drei Jahren“ bestimmt (§ 25 Abs. 10 DH-Satzung). Die Satzung befindet sich in Kraft seit Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister (§ 25 Abs. 1), also seit Ende August 2013. Der erste Aufsichtsrat hat sich im September 2013 konstituiert. Die drei Jahre der ersten Amtszeit enden daher im August oder im September 2016 (je nachdem, ob man den Beginn der Amtszeit auf das in Kraft treten der Satzung oder die Konstituierung des ersten Aufsichtsrats abstellt).

Für eine neue Amtszeit ab September 2016 müsste die Neuwahl des Aufsichtsrats bereits in der Mitgliederversammlung am 12.11.2015 erfolgen, da die Mitgliederversammlung 2016 regelhaft nicht vor September tagen wird. In der DH-Satzung ist nicht vorgesehen, dass Gremiumsmitglieder auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben. Ein entsprechender Grundsatz existiert auch nicht im allgemeinen Vereinsrecht.

Die unüblich große zeitliche Lücke zwischen der Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder (November 2015) und dem Beginn deren Amtszeit (September 2016) würde sich für jede neue Amtsperiode fortsetzen, da die regelhafte Amtszeit des Aufsichtsrats in der Satzung nicht an bestimmte Daten gebunden ist, sondern allgemein auf die „Dauer von fünf Jahren“ bestimmt ist (§ 17 Abs. 1 Satz 1 DH-Satzung).

Eine solche zeitliche Lücke kann dauerhaft vermieden werden, wenn die erste Amtszeit des Aufsichtsrats geringfügig bis Ende des Kalenderjahres 2016 verlängert würde. Die neue Amtszeit (und jede weitere Amtszeit) würde dann mit einem ersten Januar beginnen. Die Neuwahl könnte dann in der Mitgliederversammlung Ende des jeweiligen Vorjahres erfolgen.

Die Neuwahlen zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats würden regelhaft in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats erfolgen (siehe § 19 Abs. 1 DH-Satzung).

Die Verlängerung der jeweiligen Amtszeiten bedarf der zu Protokoll der Mitgliederversammlung erklärten Zustimmung der betroffenen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen.

Amtsdauer des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung:

Die Amtszeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung wird von September 2016 bis 31.12.2016 verlängert. Die Neuwahl von Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz der Mitgliederversammlung für die Amtsperiode ab 1.1.2017 findet in der Mitgliederversammlung Ende 2016 statt.

Die gleiche Situation – wie beim Aufsichtsrat - eines wenig plausibel großen zeitlichen Abstands von Neuwahl und Amtszeitbeginn besteht auch für den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung. Nach der Übergangsvorschrift des § 25 Abs. 9 sind sie (wie der Aufsichtsrat) bestellt „für die Dauer von 3 Jahren“. Nach der ersten regelhaften Wahl läuft die Amtszeit ebenfalls wie beim Aufsichtsrat „für die Dauer von fünf Jahren“ (§ 16 Abs. 1 Unterabs. 3).

Nach der jetzigen Amtszeitberechnung müssten der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz der Mitgliederversammlung daher ebenfalls bereits in der Mitgliederversammlung am 12.11.2015 mit Wirkung erst ab September 2016 gewählt werden. Dies kann wie beim Aufsichtsrat, ebenfalls auf Dauer, mit einer eben solchen geringfügigen Verlängerung der jetzigen ersten Amtszeit vermieden werden. Eine Neuwahl von Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz der Mitgliederversammlung könnte dann auch mit Wirkung ab 1.1.2017 in der Mitgliederversammlung Ende 2016 erfolgen. Damit wäre gleichzeitig eine Synchronität mit der Neuwahl des Aufsichtsrats gewährleistet.

Die Verlängerung der jeweiligen Amtszeiten bedarf der zu Protokoll der Mitgliederversammlung erklärten Zustimmung der betroffenen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen.

In §§ 16 Abs. 7, 17 Abs. 4 (neu) und 19 Abs. 5 erfolgen redaktionelle Anpassungen an die Satzungsänderung des § 25 Abs. 10a.

Folgeänderung des § 19 Abs. 1 Satz 4:

Damit auch nach dem 31.12.2016 die Einberufung zur konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates erfolgen kann, übernimmt diese Aufgabe zukünftig der oder die Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

Weitere Änderungen des § 17 Abs. 2:

Die in § 17 Abs. 2 vorgeschlagenen Satzungsänderungen sollen die Kontinuität und Vollständigkeit der Besetzung des Aufsichtsrates gewährleisten und einzelnen Mitgliedern auch eine erneute Amtszeit ermöglichen.

Zum Verfahren:

Falls die Verlängerungen der Amtszeiten wider Erwarten keine ausreichende Mehrheit in der MV am 12.11.2015 finden sollten, müssten Neuwahlen in der gleichen MV erfolgen.

19.10.2015
Dr. Clausen

**Vorlage für die
Mitgliederversammlung
der Diakonie Hessen
am 12.11.2015**

Anlage zu TOP 7: Satzungsänderungen

b) Redaktionelle Satzungsanpassungen und Korrekturen

Korrigierte Version

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung (12.11.2015) folgende redaktionelle Satzungsänderungen und Korrekturen der Satzung zu beschließen:

Redaktionelle Satzungsanpassungen:

- Die Worte der Überschrift zu § 4 „Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung, Geschäftsjahr“ im Inhaltsverzeichnis werden durch die Worte „Finanzierung und Vermögensbindung“ ersetzt.
- Unter § 11 im Inhaltsverzeichnis wird das Wort „Facharbeitsgemeinschaften“ durch „Fachliche Arbeitsgemeinschaften“ ersetzt.
- Im Satzungstext wird vor den § 8 die Untergliederung „II. Rechte und Pflichten der Mitglieder“ aufgenommen.
- In § 15 Nr. 8 Satz 2 wird das Wort „befasst“ durch das Wort „gefasst“ ersetzt.
- In § 16 Abs. 6 letzter Satz werden die Worte „dem Mitglieder“ durch „den Mitgliedern“ ersetzt.

Korrekturen:

- In § 9 Abs. 1 werden die Worte „und Abs. 5“ gestrichen.
- § 9 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut: „Die Pflichten der Mitglieder nach § 5 Abs. 3 bis 5 richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung, soweit kirchenrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.“

Begründung:

Im Laufe der praktischen Arbeit mit der neuen Satzung der Diakonie Hessen wurden die o.g. redaktionellen Anpassungsbedarfe und Korrekturen der Satzung ersichtlich.

Im ursprünglichen § 9 Abs. 4 fehlten versehentlich Verweise auf die Mitglieder gem. § 5 Abs. 4 und 5 und deren Mitgliedschaftspflichten. Diese Lücke wird durch die vorgeschlagene Satzungsänderung geschlossen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass sich die Pflichten dieser Mitglieder zunächst nach den Satzungsbestimmungen der Diakonie Hessen richten, diese jedoch hinter etwaig bestehende kirchenrechtliche Vorgaben zurücktreten.

19.10.2015
Dr. Clausen

Satzung der Diakonie Hessen - Synopse

<p>des Vereinszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, einschließlich des Rechts zur Gründung, zur Unterhaltung von und zur Beteiligung an Gesellschaften und Geschäftsbetrieben, soweit die Gemeinnützigkeit des Werkes nicht entgegensteht.</p>	<p>des Vereinszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, einschließlich des Rechts zur Gründung, zur Unterhaltung von und zur Beteiligung an Gesellschaften und Geschäftsbetrieben, soweit die Gemeinnützigkeit des Werkes nicht entgegensteht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Mitglieder des Werkes</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft im Werk können privatrechtlich verfasste Rechtsträger diakonischer Arbeit erwerben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Gebiet des Werkes ihren Sitz haben, mit Wirkung für die in diesem Gebiet unterhaltenen Einrichtungen und Dienste; 2. die ihren Sitz außerhalb des Gebiets des Werkes haben, soweit sie in diesem Gebiet diakonische Einrichtungen oder Dienste unterhalten, mit Wirkung für diese Einrichtungen; 3. die Einrichtungen außerhalb des Gebiets des Werkes unterhalten, wenn der Mehrheitsgesellschafter dieses Rechtsträgers Mitglied des Werkes ist. <p>(2) Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ist unabhängig von der Rechtsform der Träger, sofern diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Sie ist auch freikirchlichen Einrichtungen eröffnet.</p> <p>(3) Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen die Dekanate bzw. Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p> <p>(4) Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen überdies die Kirchengemeinden und die von kirchlichen Körperschaften gebildeten Verbände, die diakonische Einrichtungen betreiben. Es gelten die besonderen Teilnahme- und Vertretungsregelungen gemäß § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz 9.</p> <p>(5) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Mitgliedschaft im Werk entsprechend den Vorschriften gemäß Abs. 1 erwerben.</p> <p>(6) Die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Träger und ihrer Einrichtungen wird durch die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht berührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Mitglieder des Werkes</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft im Werk können privatrechtlich verfasste Rechtsträger diakonischer Arbeit erwerben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Gebiet des Werkes ihren Sitz haben, mit Wirkung für die in diesem Gebiet unterhaltenen Einrichtungen und Dienste; 2. die ihren Sitz außerhalb des Gebiets des Werkes haben, soweit sie in diesem Gebiet diakonische Einrichtungen oder Dienste unterhalten, mit Wirkung für diese Einrichtungen; 3. die Einrichtungen außerhalb des Gebiets des Werkes unterhalten, wenn der Mehrheitsgesellschafter dieses Rechtsträgers Mitglied des Werkes ist. <p>(2) Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ist unabhängig von der Rechtsform der Träger, sofern diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Sie ist auch freikirchlichen Einrichtungen eröffnet.</p> <p>(3) Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen die Dekanate bzw. Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p> <p>(4) Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen überdies die Kirchengemeinden und die von kirchlichen Körperschaften gebildeten Verbände, die diakonische Einrichtungen betreiben. Es gelten die besonderen Teilnahme- und Vertretungsregelungen gemäß § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz 9.</p> <p>(5) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Mitgliedschaft im Werk entsprechend den Vorschriften gemäß Abs. 1 erwerben.</p> <p>(6) Die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Träger und ihrer Einrichtungen wird durch die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht berührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Rechte der Mitglieder</p> <p style="text-align: center;">(...)</p>	<p style="text-align: center;"><u>II. Rechte und Pflichten der Mitglieder</u></p> <p style="text-align: center;">§ 8 Rechte der Mitglieder</p> <p style="text-align: center;">(...)</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 <u>und Abs. 5</u> sind verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche in eigener Verantwortung mitzuwirken, die 	<p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 sind verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche in eigener Verantwortung mitzuwirken, die

Satzung der Diakonie Hessen - Synopse

<p>Zielsetzungen des Diakonischen Werkes zu unterstützen und die von diesem für die diakonische Arbeit beschlossenen Grundsätze und Richtlinien zu beachten;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk in ihren Rechtsgrundlagen zu verankern; 3. beabsichtigte Änderungen ihrer Rechtsgrundlagen rechtzeitig vor der Beschlussfassung dem Diakonischen Werk mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzulegen; 4. dem Diakonischen Werk alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben; 5. das Diakonische Werk über wesentliche Änderungen in den Arbeitsgebieten zu informieren; 6. ihre Wirtschafts- und Buchführung in der Regel jährlich durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes oder durch einen öffentlich bestellten Prüfer prüfen zu lassen; der Vorstand kann Ausnahmen beschließen; 7. für jedes Geschäftsjahr dem Diakonischen Werk den Jahresabschluss und die dazu erstellten Prüfungsberichte gem. Nr. 6 vorzulegen; 8. wirtschaftliche Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk unverzüglich mitzuteilen und die dazu gegebenen Empfehlungen zu berücksichtigen; 9. den Mitgliedsbeitrag zu entrichten; 10. die von der für das Werk zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen oder zugelassenen Regelungen des Arbeitsrechts in der jeweils gültigen Fassung auf die bei ihnen Beschäftigten anzuwenden und vertragsrechtlich zu Grunde zu legen. 11. Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der Bestimmungen des für die Mitglieder des Diakonischen Werkes gültigen Mitarbeitervertretungsrechts³ zu bilden und dessen Bestimmungen anzuwenden; 12. das geistliche Leben in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen zu fördern; 13. die Möglichkeit zur Inanspruchnahme seelsorglicher Begleitung in ihren Einrichtungen sicherzustellen; 14. die Mitarbeitenden beim Erwerb und der Erhaltung ihrer fachlich-ethischen und geistlich-seelsorglichen Fähigkeiten durch geeignete Angebote der Fort- und Weiterbildung zu unterstützen; 15. die Zusatzversicherung der Mitarbeitenden bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt sicherzustellen; die Regelung des § 25 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt; 16. die für das Diakonische Werk und ihre Mitglieder gültigen Bestimmungen über den Datenschutz⁴ zu beachten. <p>(2) Auf begründeten Antrag kann der Aufsichtsrat im Einzelfall von den Pflichten nach Abs. 1 Nrn. 7, 11 und 15 Ausnahmeregelungen beschließen.</p> <p>(3) Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, die in einer außerhalb des Werkes unterhaltenen Einrichtung das Arbeitsvertrags- und/oder Mitarbeitervertretungsrecht des Werkes anwenden wollen, sollen dafür zuvor das Einverständnis des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes einholen, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt.</p> <p>(4) Die Pflichten der Mitglieder nach § 5 Abs. 3 richten sich nach den <u>für sie geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen</u>.</p>	<p>Zielsetzungen des Diakonischen Werkes zu unterstützen und die von diesem für die diakonische Arbeit beschlossenen Grundsätze und Richtlinien zu beachten;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk in ihren Rechtsgrundlagen zu verankern; 3. beabsichtigte Änderungen ihrer Rechtsgrundlagen rechtzeitig vor der Beschlussfassung dem Diakonischen Werk mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzulegen; 4. dem Diakonischen Werk alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben; 5. das Diakonische Werk über wesentliche Änderungen in den Arbeitsgebieten zu informieren; 6. ihre Wirtschafts- und Buchführung in der Regel jährlich durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes oder durch einen öffentlich bestellten Prüfer prüfen zu lassen; der Vorstand kann Ausnahmen beschließen; 7. für jedes Geschäftsjahr dem Diakonischen Werk den Jahresabschluss und die dazu erstellten Prüfungsberichte gem. Nr. 6 vorzulegen; 8. wirtschaftliche Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk unverzüglich mitzuteilen und die dazu gegebenen Empfehlungen zu berücksichtigen; 9. den Mitgliedsbeitrag zu entrichten; 10. die von der für das Werk zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen oder zugelassenen Regelungen des Arbeitsrechts in der jeweils gültigen Fassung auf die bei ihnen Beschäftigten anzuwenden und vertragsrechtlich zu Grunde zu legen. 11. Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der Bestimmungen des für die Mitglieder des Diakonischen Werkes gültigen Mitarbeitervertretungsrechts³ zu bilden und dessen Bestimmungen anzuwenden; 12. das geistliche Leben in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen zu fördern; 13. die Möglichkeit zur Inanspruchnahme seelsorglicher Begleitung in ihren Einrichtungen sicherzustellen; 14. die Mitarbeitenden beim Erwerb und der Erhaltung ihrer fachlich-ethischen und geistlich-seelsorglichen Fähigkeiten durch geeignete Angebote der Fort- und Weiterbildung zu unterstützen; 15. die Zusatzversicherung der Mitarbeitenden bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt sicherzustellen; die Regelung des § 25 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt; 16. die für das Diakonische Werk und ihre Mitglieder gültigen Bestimmungen über den Datenschutz⁴ zu beachten. <p>(2) Auf begründeten Antrag kann der Aufsichtsrat im Einzelfall von den Pflichten nach Abs. 1 Nrn. 7, 11 und 15 Ausnahmeregelungen beschließen.</p> <p>(3) Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, die in einer außerhalb des Werkes unterhaltenen Einrichtung das Arbeitsvertrags- und/oder Mitarbeitervertretungsrecht des Werkes anwenden wollen, sollen dafür zuvor das Einverständnis des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes einholen, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt.</p> <p>(4) Die Pflichten der Mitglieder nach § 5 Abs. 3 <u>bis 5</u> richten sich nach den Bestimmungen <u>dieser Satzung, soweit kirchenrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen</u>.</p>
---	--

Satzung der Diakonie Hessen - Synopse

<p style="text-align: center;">§ 11 Fachliche Arbeitsgemeinschaften</p> <p>Mitglieder, die in gleichen Arbeitsgebieten tätig sind, sollen sich zu fachlichen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Die fachlichen Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, die Arbeit des Werkes im entsprechenden Arbeitsbereich zu unterstützen und zu fördern. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch das zuständige Referat des Werkes. Näheres regelt die jeweilige Ordnung der Arbeitsgemeinschaft, die der Zustimmung des Vorstands des Werkes bedarf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Fachliche Arbeitsgemeinschaften</p> <p>Mitglieder, die in gleichen Arbeitsgebieten tätig sind, sollen sich zu fachlichen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Die fachlichen Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, die Arbeit des Werkes im entsprechenden Arbeitsbereich zu unterstützen und zu fördern. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch das zuständige Referat des Werkes. Näheres regelt die jeweilige Ordnung der Arbeitsgemeinschaft, die der Zustimmung des Vorstands des Werkes bedarf.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundsätze für die Arbeit des Werkes festzulegen; 2. die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Tätigkeit des Werkes im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beschließen; 3. die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 zu wählen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzuwählen; 4. den durch den Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss zu genehmigen; 5. über Vorlagen und Anträge zu beraten und zu beschließen, die vom Aufsichtsrat, vom Vorstand oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung eingebracht werden; 6. die Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Aufsichtsrates festzusetzen; 7. über Satzungsänderungen zu beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck; 8. über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Der Beschluss kann nur <u>befasst</u> werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Anwesenden. 	<p style="text-align: center;">§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundsätze für die Arbeit des Werkes festzulegen; 2. die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Tätigkeit des Werkes im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beschließen; 3. die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 zu wählen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzuwählen; 4. den durch den Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss zu genehmigen; 5. über Vorlagen und Anträge zu beraten und zu beschließen, die vom Aufsichtsrat, vom Vorstand oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung eingebracht werden; 6. die Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Aufsichtsrates festzusetzen; 7. über Satzungsänderungen zu beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck; 8. über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Der Beschluss kann nur <u>gefasst</u> werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Anwesenden.
<p style="text-align: center;">§ 16 Regularien der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Bis zu zwei Mitglieder können aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung durch eine Person vertreten werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung sowie eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung müssen der Evangelischen Kirche in Hessen</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Regularien der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Bis zu zwei Mitglieder können aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung durch eine Person vertreten werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung sowie eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung müssen der Evangelischen Kirche in Hessen</p>

Satzung der Diakonie Hessen - Synopse

<p>und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören. Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende dürfen dabei nicht derselben Landeskirche angehören.</p> <p>Die oder der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin übersandt werden. Gegenüber Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4, die durch andere kirchliche Körperschaften mitvertreten werden, erfolgt die Einladung nur an die vertretungsberechtigten Körperschaften.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teil.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel abwechselnd auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bzw. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck statt.</p> <p>(5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist insbesondere das Verfahren für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zu regeln.</p> <p>(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf der Versammlung wiedergibt sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bestimmt. Eine Abschrift des Protokolls ist <u>dem Mitglieder</u> innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten.</p> <p>(7) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 9 dieser Satzung bleibt unberührt.</p>	<p>und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören. Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende dürfen dabei nicht derselben Landeskirche angehören.</p> <p>Die oder der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin übersandt werden. Gegenüber Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4, die durch andere kirchliche Körperschaften mitvertreten werden, erfolgt die Einladung nur an die vertretungsberechtigten Körperschaften.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teil.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel abwechselnd auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bzw. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck statt.</p> <p>(5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist insbesondere das Verfahren für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zu regeln.</p> <p>(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf der Versammlung wiedergibt sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bestimmt. Eine Abschrift des Protokolls ist <u>den Mitgliedern</u> innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten.</p> <p>(7) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 9 <u>und Abs. 10a</u> dieser Satzung bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Zusammensetzung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwölf von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern, von denen sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen; 2. jeweils drei Personen, die die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bzw. die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vertreten; 3. zwei Personen, die der Gesamtausschuss gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz aus seiner Mitte in den Aufsichtsrat entsenden kann, wobei eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen; 	<p style="text-align: center;">§ 17 Zusammensetzung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwölf von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern, von denen sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen; 2. jeweils drei Personen, die die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bzw. die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vertreten; 3. zwei Personen, die der Gesamtausschuss gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz aus seiner Mitte in den Aufsichtsrat entsenden kann, wobei eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen;

Satzung der Diakonie Hessen - Synopse

<p>4. der oder dem Vorsitzenden sowie der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, die dem Aufsichtsrat mit beratender Stimme angehören; diese Personen dürfen dem Aufsichtsrat nicht zugleich als stimmberechtigte Mitglieder gemäß Nummern 1 bis 3 angehören.</p> <p>(2) Mitarbeitende des Werkes oder seiner Tochterunternehmen können nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.</p> <p>(3) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 10 dieser Satzung bleibt unberührt.</p>	<p>4. der oder dem Vorsitzenden sowie der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, die dem Aufsichtsrat mit beratender Stimme angehören; diese Personen dürfen dem Aufsichtsrat nicht zugleich als stimmberechtigte Mitglieder gemäß Nummern 1 bis 3 angehören.</p> <p><u>(2) Die gemäß Abs. 1 Nr. 1 gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats während seiner Amtsdauer aus, so kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Dabei ist die in Abs. 1 Nr. 1 festgelegte landeskirchliche Zuordnung zu beachten.</u></p> <p>(3) Mitarbeitende des Werkes oder seiner Tochterunternehmen können nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.</p> <p>(4) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 10 <u>und 10a</u> dieser Satzung bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Regularien des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. <u>Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.</u></p> <p style="text-align: center;">Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich verlangen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil. Der Aufsichtsrat kann zur internen Beratung einzelner Angelegenheiten den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf der Versammlung wiedergibt sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bestimmt. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb eines Monats nach der Sitzung zuzuleiten.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse einsetzen und diesen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Regularien des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. <u>Ein neu gewählter Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen; in den folgenden Sitzungen erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates unter Beachtung der vorgenannten Formalvorschriften.</u> Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich verlangen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil. Der Aufsichtsrat kann zur internen Beratung einzelner Angelegenheiten den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf der Versammlung wiedergibt sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bestimmt. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb eines Monats nach der Sitzung zuzuleiten.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse einsetzen und diesen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>

Satzung der Diakonie Hessen - Synopse

<p>(5) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 10 dieser Satzung bleibt unberührt.</p>	<p>(5) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 10 <u>und 10a</u> dieser Satzung bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelungen; Heimfallklausel</p> <p>(1) Diese Satzungsneufassung tritt mit Eintragung der Verschmelzung des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck e. V. mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V. in das Vereinsregister in Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Vor dem Zusammenschluss gegenüber Mitgliedern erteilte satzungsrechtliche Ausnahmegenehmigungen der beteiligten Werke behalten ihre Gültigkeit. Mitglieder, die Mitarbeitende vor dem Zusammenschluss der Werke nicht bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versichert haben, sind berechtigt, die bisherige betriebliche Altersversorgung fortzuführen.</p> <p>(3) Der Status und die Aufgaben der Regionalen Diakonischen Werke, wie sie in §§ 21, 22 der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. i.d.F. v. 4.11.2009 festgelegt sind, bleiben zunächst unberührt. Spätestens ab dem 01.01.2016 sollen die Regionalen Diakonischen Werke in eigenständiger Rechtsträgerschaft auf privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig sein.</p> <p>(4) Arbeits- und Dienstverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zum Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V. oder zum Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. bestanden haben, bleiben von dieser Satzung unberührt und werden nach den maßgeblichen staatlichen und kirchlichen Bestimmungen auf das gemeinsame Werk übergeleitet.</p> <p>(5) Auf Personen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Mitglied der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. oder des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. oder deren Mitgliedseinrichtungen waren, findet § 10 Abs. 1 dieser Satzung keine Anwendung.</p> <p>(6) Die bisherigen Mitglieder des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. sind Mitglieder des gemeinsamen Werkes. Dies gilt auch für die kirchlichen Gesamt- und Zweckverbände sowie die Fachgruppen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a) bzw. § 5 Abs. 2 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. in der Fassung vom 04. November 2009.</p> <p>(7) Die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 8 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. bzw. § 22 der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. bestehen fort und sollen sich jeweils zu gemeinsamen fachlichen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 11 zusammenschließen.</p> <p>(8) Die Arbeitsgemeinschaften diakonischer Dienste im Stadt- und Landkreis gemäß § 8a der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. bestehen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gemäß § 12 fort.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelungen; Heimfallklausel</p> <p>(1) Diese Satzungsneufassung tritt mit Eintragung der Verschmelzung des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck e. V. mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V. in das Vereinsregister in Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Vor dem Zusammenschluss gegenüber Mitgliedern erteilte satzungsrechtliche Ausnahmegenehmigungen der beteiligten Werke behalten ihre Gültigkeit. Mitglieder, die Mitarbeitende vor dem Zusammenschluss der Werke nicht bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versichert haben, sind berechtigt, die bisherige betriebliche Altersversorgung fortzuführen.</p> <p>(3) Der Status und die Aufgaben der Regionalen Diakonischen Werke, wie sie in §§ 21, 22 der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. i.d.F. v. 4.11.2009 festgelegt sind, bleiben zunächst unberührt. Spätestens ab dem 01.01.2016 sollen die Regionalen Diakonischen Werke in eigenständiger Rechtsträgerschaft auf privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig sein.</p> <p>(4) Arbeits- und Dienstverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zum Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V. oder zum Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. bestanden haben, bleiben von dieser Satzung unberührt und werden nach den maßgeblichen staatlichen und kirchlichen Bestimmungen auf das gemeinsame Werk übergeleitet.</p> <p>(5) Auf Personen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Mitglied der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. oder des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. oder deren Mitgliedseinrichtungen waren, findet § 10 Abs. 1 dieser Satzung keine Anwendung.</p> <p>(6) Die bisherigen Mitglieder des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. sind Mitglieder des gemeinsamen Werkes. Dies gilt auch für die kirchlichen Gesamt- und Zweckverbände sowie die Fachgruppen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a) bzw. § 5 Abs. 2 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. in der Fassung vom 04. November 2009.</p> <p>(7) Die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 8 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. bzw. § 22 der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. bestehen fort und sollen sich jeweils zu gemeinsamen fachlichen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 11 zusammenschließen.</p> <p>(8) Die Arbeitsgemeinschaften diakonischer Dienste im Stadt- und Landkreis gemäß § 8a der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. bestehen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gemäß § 12 fort.</p>

Satzung der Diakonie Hessen - Synopse

<p>(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von drei Jahren der Vorsitzende der bisherigen Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. Den stellvertretenden Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt für diesen Zeitraum die bisherige stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V.</p> <p>(10) Den Vorsitz im Aufsichtsrat des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von drei Jahren der Vorsitzende des bisherigen Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. Den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat übernimmt für diesen Zeitraum die bisher stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V.</p> <p>Die weiteren gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stammenden Mitglieder des Aufsichtsrates (fünf Personen) werden für die Dauer von drei Jahren vom bisherigen Hauptausschuss des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. in den Aufsichtsrat entsandt. Entsprechend werden die weiteren aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stammenden Mitglieder des Aufsichtsrates (fünf Personen) für diesen Zeitraum vom bisherigen Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. in den Aufsichtsrat entsandt.</p> <p>(11) Die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses amtierenden Vorstände der beteiligten Werke werden Mitglieder des Vorstands gem. § 18 dieser Satzung. Den Vorstandsvorsitz übernimmt zunächst der bisherige Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. Anstellungsvertragliche Regelungen der Vorstandsämter sowie kirchengesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.</p> <p>(12) Bei einer Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Werkes an die Evangelischen Landeskirchen in Hessen und Nassau und von Kurhessen-Waldeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Aufteilung richtet sich nach dem Verhältnis der Vermögenswerte, die von den beteiligten Kirchen und ihren Diakonischen Werken bei der Fusion oder zu einem späteren Zeitpunkt in das Werk eingebracht worden sind.</p>	<p>(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von drei Jahren der Vorsitzende der bisherigen Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. Den stellvertretenden Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt für diesen Zeitraum die bisherige stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V.</p> <p>(10) Den Vorsitz im Aufsichtsrat des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von drei Jahren der Vorsitzende des bisherigen Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. Den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat übernimmt für diesen Zeitraum die bisher stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V.</p> <p>Die weiteren gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stammenden Mitglieder des Aufsichtsrates (fünf Personen) werden für die Dauer von drei Jahren vom bisherigen Hauptausschuss des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. in den Aufsichtsrat entsandt. Entsprechend werden die weiteren aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stammenden Mitglieder des Aufsichtsrates (fünf Personen) für diesen Zeitraum vom bisherigen Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. in den Aufsichtsrat entsandt.</p> <p><u>(10a) Abweichend von den Regelungen unter § 25 Abs. 9 und 10 dieser Satzung, werden die Amtszeiten des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie der in Abs. 10 Sätze 3 und 4 genannten Mitglieder des Aufsichtsrates bis einschließlich 31.12.2016 verlängert. Die Verlängerung der jeweiligen Amtszeiten bedarf der zu Protokoll der Mitgliederversammlung erklärten Zustimmung der betroffenen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen.</u></p> <p>(11) Die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses amtierenden Vorstände der beteiligten Werke werden Mitglieder des Vorstands gem. § 18 dieser Satzung. Den Vorstandsvorsitz übernimmt zunächst der bisherige Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. Anstellungsvertragliche Regelungen der Vorstandsämter sowie kirchengesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.</p> <p>(12) Bei einer Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Werkes an die Evangelischen Landeskirchen in Hessen und Nassau und von Kurhessen-Waldeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Aufteilung richtet sich nach dem Verhältnis der Vermögenswerte, die von den beteiligten Kirchen und ihren Diakonischen Werken bei der Fusion oder zu einem späteren Zeitpunkt in das Werk eingebracht worden sind.</p>
--	--